

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom

24.05.2022

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Entschädigung für Fraktionen und Wählergruppen
- § 5 Reisekostenvergütung
- § 6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils hat am 24.05.2022 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende **Satzung**

beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	40,00 €
von mehr als 4 bis zu 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	80,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	100,00 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Absatz 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes für alle Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstigen Gremien und des Ältestenrats eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag, der auch die zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen sowie Fraktionssitzungen und Sitzungen des Ältestenrates notwendigen Sitzungen der Fraktionen bzw. Wählergruppen umfasst, in Höhe von 100,00 €
2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats je Sitzung in Höhe von 75,00 €
3. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an allen anderen Sitzungen je Sitzung 40,00 €
4. als Entschädigung für Besichtigungsfahrten und Klausurtagungen
bis zu 5 Stunden: 50,00 €
über 5 Stunden: 100,00 €
5. als zusätzliche Entschädigung
für Mitglieder des Gemeinderates, die durch schriftlichen Nachweis gegenüber dem Bürgermeister und der Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit im häuslichen Bereich, insbesondere bei der Betreuung der Kinder und der Pflege der Angehörigen, regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder der Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können. Dieses Sitzungsgeld beträgt je Sitzung 25,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am selben Tag darf das Sitzungsgeld nach Ziffer 2 bis 4 insgesamt 100,00 € nicht übersteigen (Tageshöchstsatz). Die Entschädigung nach Ziffer 5 bleibt davon unberührt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben den Beträgen nach Absatz 1 eine weitere Aufwandsentschädigung. Sie errechnet sich nach § 1.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden im Voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepasst. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld und die zusätzliche Entschädigung nach

Absatz 1, sowie die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird für die im jeweiligen Quartal entschädigungspflichtigen Sitzungen oder Termine am Quartalsende gezahlt.

§ 4 Entschädigung für Fraktionen

- (1) Jede Fraktion des Gemeinderats erhält eine Entschädigung zur Abdeckung ihres persönlichen und sächlichen Aufwands bei der Fraktionsarbeit.
- (2) Die jährliche Entschädigung beträgt je Fraktion 100,00 €
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jeweils im Januar für ein Jahr im Voraus gezahlt. Bei Änderungen während des Jahres wird die Entschädigung entsprechend angepasst.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 11 bis A 15 geltende Stufe.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.07.2014 außer Kraft.

Reichenbach an der Fils, den 24.05.2022

gez.
Richter
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Reichenbach an der Fils, Hauptstraße 7, 73262 Reichenbach an der Fils oder post@reichenbach-fils.de geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.